

## Strom

# Anschlussbeiträge Netzebene 7

Gültig ab 1. Mai 2023

## 1. Allgemeines

Die Anschlussbeiträge gelten für Kunden auf dem Netzgebiet der Technischen Betriebe Glarus (tb.glarus), welche auf der Netzebene 7 angeschlossen werden bzw. sind. Die tb.glarus erheben Anschlussbeiträge bei neuen Netzanschlüssen sowie bei Verstärkung, Erweiterung, Änderung oder Ersatz von bestehenden Netzanschlüssen. Diese Anschlussbeiträge setzen sich aus dem Netzkostenbeitrag und dem Netzanschlussbeitrag zusammen. Es lassen sich keine Rechte auf Eigentum aus Netzanschlussbeitrag und Netzkostenbeitrag an den entsprechenden Anlagen ableiten. Im Zusammenhang mit einem Neuanschluss, Ersatz oder einer Leistungsanpassung wird zwischen dem Anschlussnehmer und den tb.glarus auch ein Netzanschlussvertrag abgeschlossen.

## 2. Netzkostenbeitrag

Der Netzkostenbeitrag wird zur Deckung eines angemessenen Teils der Groberschliessungskosten und zur Deckung des überwiegenden Teils der Feinerschliessungskosten des Verteilnetzes erhoben. Der Netzkostenbeitrag entspricht der Beanspruchung des Verteilnetzes, ungeachtet, ob für den Netzanschluss Netzausbauten getätigt werden müssen oder nicht. Der Netzkostenbeitrag basiert auf der angemeldeten

Anschlussleistung in kVA, wobei dieser Wert für die Preisberechnung auf die nächsthöhere Leistungsstufe (= bezugsberechtigte Leistung) erhöht wird. Er errechnet sich aus der bezugsberechtigten Leistung in kVA, multipliziert mit dem entsprechenden spezifischen Netzkostenbeitrag. In der nachfolgenden Tabelle sind die Netzkostenbeiträge in einer separaten Spalte aufgeführt. Grössere Anschlüsse berechnen sich über den spezifischen Netzkostenbeitrag und der, von den tb.glarus festgelegten, bezugsberechtigten Leistung.

Ansatz Netzkostenbeitrag: CHF 220.–/kVA

## 3. Netzanschlussbeitrag

Der Netzanschlussbeitrag umfasst die Aufwendungen für den Netzanschluss exkl. der baulichen Voraussetzungen (alle Bauarbeiten und Kabelschutz). Die Bemessung des Netzanschlussbeitrages erfolgt aufgrund der bezugsberechtigten Leistung. Die Ansätze des pauschalisierten Netzanschlussbeitrages sind in der nachfolgenden Tabelle ersichtlich und gelten bis zu einer Absicherung von 400 A und bis zu einer Kabellänge von 25 m im Privatgrund (Parzellengrenze bis HAK).

Der Netzanschlussnehmer trägt die Verantwortung und die Kosten für die baulichen Voraussetzungen für den Netzanschluss, für allfällige Mess- und Schaltapparate gemäss den

## 4. Tabelle Anschlussbeiträge Strom ab 25 A, Netzebene 7

Anschlussstärke (A)	Leistung (kVA)	Netzkostenbeitrag (CHF)	Netzanschlussbeitrag bis 25 m mit HAK (CHF)	Total Anschlussbeitrag bis 25 m (CHF)	HAK Grösse	EBS Grösse	Mehrlängenbeitrag (CHF/m)
25	17	3'740	2'200	5'940	HAK 160	DIN 00	28
40	28	6'160	2'500	8'660	HAK 160	DIN 00	28
63	44	9'680	2'500	12'180	HAK 160	DIN 00	28
80	55	12'100	3'100	15'200	HAK 160	DIN 00	28
100	69	15'180	3'100	18'280	HAK 160	DIN 00	46
125	87	19'140	3'200	22'340	HAK 160	DIN 00	46
160	111	24'420	3'800	28'220	HAK 160	DIN 00	65
200	139	30'580	4'700	35'280	HAK 400	DIN II	85
250	173	38'060	5'600	43'660	HAK 400	DIN II	85
315	218	47'960	6'800	54'760	HAK 400	DIN II	118
355	246	54'120	7'200	61'320	HAK 400	DIN II	118
400	277	60'940	9'790	70'730	HAK 400	DIN II	165

Preise exkl. Mehrwertsteuer

Angaben der tb.glarus sowie sämtliche Massnahmen, um Wasser- oder Gaseintritt durch die Kabeleinführung in das Gebäude zu verhindern. Die Sicherungspatronen werden durch die Elektroinstallationsfirma geliefert und von dieser dem Anlagebesitzer verrechnet. In Schaltschränken oder Verteiltafeln eingebaute Anschlusssicherungen sind von der Elektroinstallationsfirma dem Anlagebesitzer zu verrechnen. Das Verwenden handelsüblicher Modelle ist Voraussetzung.

## 5. Kleinstanschlüsse, Netzebene 7

Kleinstanschlüsse können eine Anschlussstärke von 13A, 16A oder 20A haben und können für technische Infrastrukturen wie z.B. Kabelfernsehen, Signalisationsanlagen etc. verwendet werden.

Der Aufwand wird pro Anschluss ab dem Anschlusspunkt und nach Ausmass in Rechnung gestellt sowie gemäss einem Netzkostenbeitrag von CHF 220.-/kVA.

Voraussetzung: Die Messung muss für jeden Anschluss sichergestellt sein.

## 6. Leistungsumfang

In den Netzanschlusskosten sind Projektierung, Material und Bau der Zuleitung inkl. Hauseinführung und Stromzähler sowie Inbetriebnahme und Plannachführung enthalten. Die Leitungsführung und Position des Stromzählers werden mit Absprache des Kunden durch die tb.glarus bestimmt.

## 7. Baukosten

In den pauschalen Anschlussbeiträgen sind keine Baukosten enthalten. Die Bauarbeiten werden vom Anschlussnehmer nach den Angaben der tb.glarus in Auftrag gegeben und gehen zu seinen Lasten. Optional kann er damit auch die tb.glarus beauftragen.

## 8. Geltungsbereich

Die pauschalen Anschlussbeiträge gelten für Anschlüsse innerhalb der Bauzonen bis zu einer Länge von 25 m im Privatgrund (Parzellengrenze – HAK) und einer Anschlussstärke von max. 400 A. Anschlüsse bis max. 100 m Länge im Privatgrund werden gemäss dem Mehrlängenbetrag zusätzlich verrechnet. Stärkere Anschlüsse sowie Anschlüsse mit einer Länge von mehr als 100 m sind in jedem Fall bei den tb.glarus anzufragen.

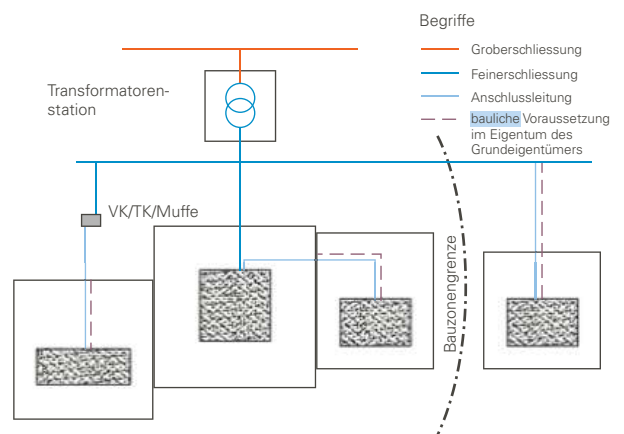
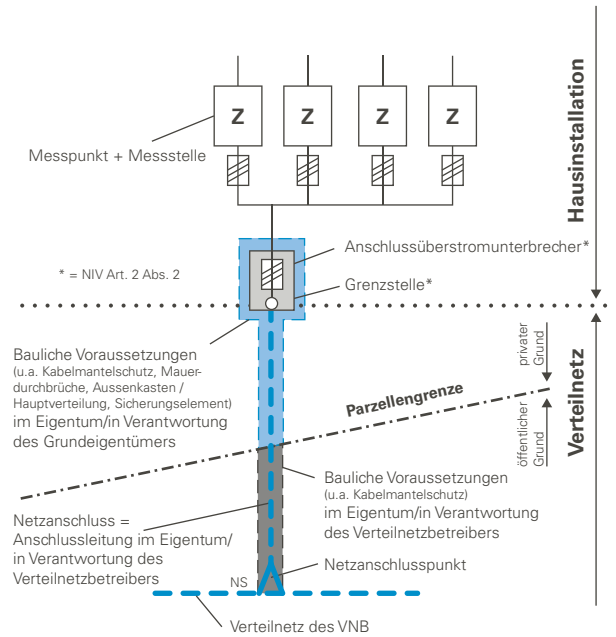
## 9. Gültigkeit

Die pauschalen Anschlussbeiträge können von den tb.glarus jährlich per 1. Januar ohne Vorankündigung angepasst werden. Es gelten die Preise, die zum Ausführungszeitpunkt des Netzanschlusses aktuell sind.

## 10. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Weiterführende Bestimmungen zum Netzanschluss bzw. dem Anschlussbeitrag finden Sie in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen AGB-E der tb.glarus. Einzelne Bestimmungen sind auch auf der Folgeseite aufgeführt.

## 11. Prinzipschema Anschluss Netzebene 7



Quelle: VSE-NA/RR-CH 2013

# Bestimmungen |Auszug «Allgemeine Geschäftsbedingungen |AGB-E|» der tb.glarus|

## Anschluss an das Elektrizitätsnetz (4. AGB-E)

### Bewilligung (4.1 AGB-E)

Einer Bewilligung der tb.glarus bedürfen:

- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft;
- b) die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;
- c) der Anschluss von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Spannungseinbrüche oder Netzurückwirkungen verursachen;
- d) der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz;
- e) der Energiebezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.).

Das Gesuch ist via die von den tb.glarus herauszugebenden Formulare (Installationsanzeigen) einzureichen. Es sind ihm alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dergleichen beizulegen, insbesondere Angaben über die Energieverwendung und eine fachkundige Bedarfsrechnung, bei Raumheizungen zusätzliche detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte.

Der Kunde bzw. sein Installateur bzw. sein Gerätelieferant haben sich 14 Tage im Voraus bei den tb.glarus über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen. Einzelheiten sind in den Werkvorschriften der tb.glarus geregelt. Soweit und solange die tb.glarus keine eigenen Vorschriften erlassen haben, gelten die jeweils aktuell gültigen «Werkvorschriften CH». <https://www.tb.glarus.ch/#!/kundenportal/downloads/>

### Modalitäten des Anschlusses (4.4 AGB-E)

Die Grösse des Anschlusses und den Ort der Netzanbindung bestimmen die tb.glarus auf Antrag des gesuchstellenden Kunden. Sie berücksichtigen dabei nach Möglichkeit die Bedürfnisse des Kunden.

Neue Kunden werden in der Regel an die Netzebene 7 der tb.glarus angeschlossen. Neue Kunden mit einer bestellten und nachgewiesenen Leistung von mindestens 630 kVA und einer jährlichen Benutzungsdauer ab 2500 Stunden können den Antrag stellen, auf der Netzebene 5 angeschlossen zu werden und eine eigene, den einschlägigen Vorschriften und dem Standard der tb.glarus entsprechende Trafostation zu erstellen und zu betreiben. Die so erstellten Trafos dürfen nur für den Eigenverbrauch eingesetzt werden. Sollen Dritte an solche private Transformatoren angeschlossen werden, steht den tb.glarus ein Rückkaufsrecht auf Teile oder den ganzen Transformator inkl. unterspannungsseitiger Sammelschiene zum kalkulatorischen Restwert gemäss Branchengrundsätzen zu.

### Anschlussbeitrag (5.1 AGB-E)

Die tb.glarus erheben Anschlussbeiträge bei neuen Netzanbindungen sowie Verstärkung, Erweiterung, Änderung oder Ersatz von bestehenden Netzanbindungen.

Der Anschlussbeitrag setzt sich aus einem Netzanschlussbeitrag und einem Netzkostenbeitrag zusammen. Für den

Netzkostenbeitrag und der für die Erstellung der Anschlussleitung zu bezahlende Netzanschlussbeitrag gelten die Preise und Bestimmungen gemäss der Preisliste «Anschlussbeiträge Strom». Aus diesen Beträgen lassen sich keine Rechte auf Eigentum an den entsprechenden Anlagen ableiten. Die Zähler, Schaltapparate und allfällige Fernmeldeinstallationen sowie deren Betrieb, Montage und Demontage sind im Anschlussbeitrag nicht enthalten, sie werden separat in Rechnung gestellt.

Der Netzanschlussbeitrag umfasst die erforderlichen Aufwendungen für die Erstellung des Netzanschlusses zwischen dem Netzanschlusspunkt und der Grenzstelle. Die baulichen Voraussetzungen (Bauarbeiten und Kabelschutz) für den Netzanschluss werden nach Angaben der tb.glarus vom Kunden bereitgestellt. Er kann dazu die tb.glarus beauftragen.

Die Kosten, die sich aus allfälligen Ausbaumassnahmen im Verteilnetz der tb.glarus ergeben (Eigenerzeugung, besondere Lasten usw.), können nach dem Verursacherprinzip dem Verursacher verrechnet werden.

Der Netzkostenbeitrag bemisst sich nach der Beanspruchung der Netzinfrastruktur (Strom in A), unabhängig davon, ob beim Netzanschluss Netzausbauten getätigt werden müssen oder nicht.

Der Anschlussbeitrag wird mit der Erstellung des Netzanschlusses fällig, wobei die tb.glarus vom Kunden Vorauszahlungen verlangen können.

Innerhalb der Bauzone wird der Netzanschlussbeitrag pauschalisiert oder nach Aufwand verrechnet.

Werden Endverbraucher oder Elektrizitätserzeuger ausserhalb der Bauzone angeschlossen, tragen sie die Kosten für die Erstellung der Anschlussleitung ab bestehendem Elektrizitätsnetz sowie die Beanspruchung des vorgelagerten Netzes. Von dieser Regelung kann abgewichen werden, soweit die Beiträge von Endverbrauchern oder Elektrizitätserzeugern die in dieser Ziffer berechneten Kosten nicht übersteigen.

Der Anschlussbeitrag ist ein einmaliger Beitrag. Bei Überschreiten der bezugsberechtigten Leistung wird eine der Mehrbelastung entsprechende Beitragsnachforderung fällig. Falls der Kunde den Leistungsbezug über die vereinbarte bezugsberechtigte Leistung hinaus ohne schriftliche Bewilligung der tb.glarus erhöht, gehen sämtliche daraus entstehenden Schäden und Kosten zu seinen Lasten.

### Änderungen an bestehenden Anlagen (5.6 ABG-E)

Bei einer Leistungserhöhung eines bestehenden Anschlusses, beim Neu- oder Wiederaufbau eines Gebäudes oder bei der Wiederinbetriebnahme eines Netzanschlusses wird der frühere bezahlte Netzkostenbeitrag angerechnet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen unter Ziffer 4.9 (Auflösung des Netzanschlusses). Diese Bestimmung gilt nicht für Altbauten und Anlagen, die bei der Leistungsveränderung des Anschlusses älter als 60 Jahre sind. Dieser Netzkostenbeitrag errechnet sich aus der Differenz des alten und des neuen bezugsberechtigten Stromes in A.